

Merkblatt für Schweizer Bürger in Brasilien zum Thema automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Die Schweiz und Brasilien haben am 18. November 2016 eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) unterzeichnet. Entsprechend dieser Erklärung sollen Informationen über Finanzkonten gemäss dem globalen AIA-Standard ab 2018 erhoben und ab 2019 ausgetauscht werden. Das schweizerische Parlament wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2017 über den AIA mit Brasilien befinden.

Beim AIA handelt es sich um einen globalen Standard, der festlegt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Informationen über Finanzkonten austauschen. Der AIA-Standard wurde unter Mitwirkung der Schweiz im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt und bezweckt in erster Linie die Vermeidung von Steuerflucht. Über 100 Staaten und Hoheitsgebiete haben sich bereits zu dessen Umsetzung verpflichtet.

Ende 2015 genehmigte das schweizerische Parlament die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Einführung des AIA. Dazu zählt das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeabkommen) das „Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA)“ sowie das AIA-Gesetz. Zusammen mit der AIA-Verordnung treten diese Rechtsgrundlagen per 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Inkrafttreten der rechtlichen Grundlagen bedeutet nicht, dass die Schweiz ab diesem Zeitpunkt sofort mit allen teilnehmenden Staaten Finanzkontodaten austauscht. Damit der AIA mit einem Partnerstaat auf der Grundlage des MCAA wirksam werden kann, muss die Schweiz den Staat in eine Liste aufnehmen und diese beim Sekretariat des Koordinationsgremiums des MCAA hinterlegen. Die Absicht für eine solche AIA-Aktivierung hält die Schweiz, wie im Falle Brasiliens, beispielsweise in einer gemeinsamen rechtlich nicht bindenden **Absichtserklärung** („Joint Declaration“) fest. In der Schweiz hat sodann das Parlament das letzte Wort: es entscheidet über die Aktivierung des AIA mit den einzelnen Partnerstaaten.

Am 18. November 2016 haben die **Schweiz und Brasilien** eine solche Absichtserklärung zur Einführung des AIA unterzeichnet. Gemäss dieser Erklärung sollen Informationen über Finanzkonten ab 2018 erhoben und ab 2019 ausgetauscht werden. Das schweizerische Parlament wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2017 über den AIA mit Brasilien befinden.

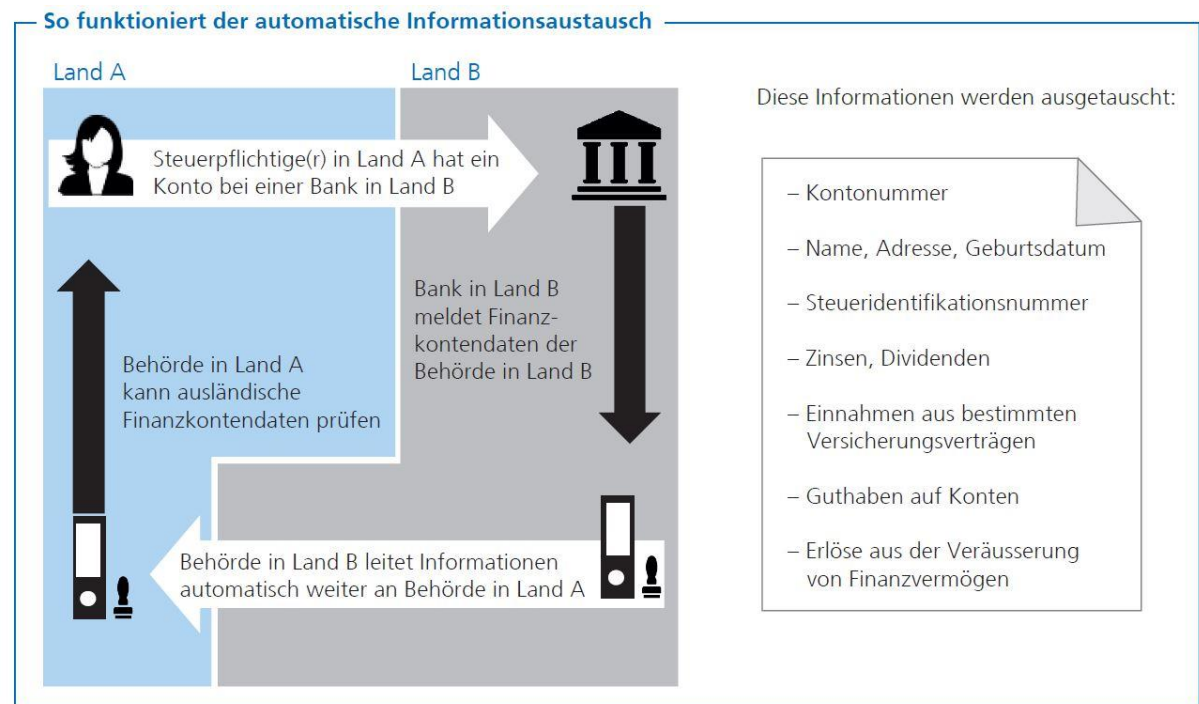
Schweizerische Finanzinstitutionen würden also ab diesem Zeitpunkt Finanzinformationen über Kunden, die steuerlich in Brasilien ansässig sind, sammeln und diese einmal pro Jahr an die eidgenössische Steuerverwaltung übermitteln. Diese wiederum leitet die Informationen an die Steuerbehörde Brasiliens weiter (und umgekehrt; siehe Abbildung).

Zu den **erhobenen Daten** zählen die Kontonummer und Steueridentifikationsnummer sowie Name, Adresse und Geburtsdatum, alle Arten von Kapitaleinkünften sowie der Saldo des Kontos.

Der AIA-Standard verlangt, dass gewisse rechtliche und technische Grundvoraussetzungen erfüllt sind. So sollen namentlich die Vertraulichkeit der Daten sowie die Datensicherheit gewährleistet sein. Das sog. Spezialitätsprinzip stellt sodann sicher, dass Informationen nur für Steuerzwecke ausgetauscht werden.

Die Schweiz wird in Bezug auf eine erste Gruppe von Partnerstaaten bereits ab 2017 Daten erheben und im 2018 austauschen. Zu diesen ersten Empfänger- und Sendestaaten gehören die EU-Mitgliedstaaten (inkl. Gibraltar), Australien sowie Island, Norwegen, Guernsey, Jersey, die Insel Man, Japan, Kanada und Korea.

Für weitere Informationen zum AIA: <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>



Brasilien und die Schweiz vertiefen auch in anderen Bereichen ihre steuerliche Zusammenarbeit:

- Am 23. November 2015 haben die Schweiz und Brasilien ein **Steuerinformationsabkommen (SIA)** unterschrieben, das im Dezember 2016 vom schweizerischen Parlament genehmigt worden ist. Dieses Abkommen regelt den **Informationsaustausch auf Anfrage**. Für weitere Informationen zum SIA: https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilung_msg-id-59612.html
- Auch künftig soll die steuerliche Zusammenarbeit zwischen Schweiz und Brasilien weiter vertieft werden, etwa im Bereich der **Vermeidung der Doppelbesteuerung**.

Wenn Sie eine natürliche Person sind und grundsätzliche Fragen zur Besteuerung in Brasilien haben, dann wenden Sie sich bitte an die lokalen Behörden, welche Ihnen rechtsverbindliche Informationen geben können:

- Für Fragen betreffend brasilianische Einkommenssteuer (IRPF), kontaktieren Sie bitte die „Receita Federal“ auf Unionsebene: <http://idg.receita.fazenda.gov.br/aceso-rapido/tributos/irpf-imposto-de-renda-pessoa-fisica>
- In Sachen Erbschaften und Schenkungen (ITCD), kontaktieren Sie bitte die Steuerbehörde/Receita ihres Bundesstaates und für Immobiliensteuern (IPTU, ITBI) die Steuerbehörde/Receita ihrer Gemeinde.